Deutscher Bundestag **Drucksache 20/3130**

20. Wahlperiode 16.08.2022

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2859 –

Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2022

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 11 982 Personen aus Deutschland abgeschoben (2020: 10 800). Die wichtigsten Zielstaaten waren Georgien (1 116), Albanien (904), Serbien (612), Pakistan (513) und Moldau (505). Im Unterschied zu den vorherigen Jahren war kein EU-Staat unter den wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen. Frankreich stand mit 490 Abschiebungen an sechster Stelle (siehe dazu und im Folgenden die regelmäßigen Anfragen der Fraktion DIE LINKE., zuletzt auf den Bundestagsdrucksachen 20/890 und 19/27007).

5 462 Menschen wurden 2021 im Rahmen von Sammelabschiebungen unter Beteiligung der Bundespolizei mit eigens dafür gecharterten Flugzeugen abgeschoben. Das entspricht 46 Prozent aller Abschiebungen 2021. Wie schon im Vorjahr ist damit der relative Anteil der Sammelabschiebungen an allen Abschiebungen gestiegen. 2020 lag dieser Anteil bei 37 Prozent, 2019 noch bei 27 Prozent. 5 394 bzw. 98,8 Prozent der 2021 durchgeführten Sammelabschiebungen wurden durch Frontex finanziert. 23 Abschiebungen wurden 2021 mit sogenannten Mini-Chartern für bis zu vier Personen vollzogen. Am 25. August 2021 wurde eine einzige Person mit einem Mini-Charterflug von Frankfurt nach Simbabwe abgeschoben, begleitet von vier Bundespolizisten. Die Kosten für diese Abschiebung lagen bei knapp 200 000 Euro. Weitere Zielstaaten von Abschiebungen mit Mini-Charterflügen waren die Türkei, Italien, Aserbaidschan, Mali und der Sudan.

In 716 Fällen setzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte 2021 während Abschiebungen sogenannte Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ein. Darunter werden Hand- und Fußfesseln, Stahlfesseln und sogenannte Bodycuffs verstanden. Es fällt auf, dass polizeiliche Gewaltmittel bei Abschiebungen in bestimmte Länder verstärkt oder sogar regelmäßig angewendet werden. So erfolgten 26 von 30 Abschiebungen in den Senegal unter Anwendung polizeilicher Gewaltmittel (87 Prozent), beim Zielstaat Algerien waren es 74 von 80 Abschiebungen (93 Prozent), bei Äthiopien 17 von 26 (65 Prozent), während im Allgemeinen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt „nur“ in 6 Prozent aller Abschiebungen angewandt wurden. Ein hoher Wert ergibt sich auch für die Zielstaaten Nigeria, Afghanistan und Ghana. Diese erhöhten Werte lassen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller auf eine besonders

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 15. August 2022 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

große Verzweiflung bzw. (vermutete) Gegenwehr der Betroffenen schließen oder aber auf eine mögliche rassistische Polizeipraxis, die in einem besonders harten Vorgehen gegenüber Schwarzen Menschen und People of Color zum Ausdruck kommt.

Die Bundesregierung aus SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP weigert sich ebenso wie die Vorgängerregierung aus CDU/CSU und SPD, die Frage nach den wichtigsten Fluggesellschaften, mit denen Abschiebungen vollzogen wurden, offen zu beantworten. Es bestehe die Gefahr öffentlicher Kritik und einer dadurch zurückgehenden Bereitschaft der Unternehmen, an Abschiebungen mitzuwirken. Die Fraktion DIE LINKE. hat die mit der Einstufung dieser Angaben aus ihrer Sicht verbundenen Einschränkung des parlamentarischen Fragerechts mehrfach kritisiert (Bundestagsdrucksache 19/29954 sowie https://www.ulla-jelpke.de/2021/05/stoppt-den-profit-mit-abschiebungen/). Bis 2019 hatte die Bundesregierung noch Angaben zu den Fluggesellschaften gemacht. In den Jahren 2017 bis 2019 lag jeweils die Lufthansa auf Platz 1 der Abschiebetransporteure (Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/18201).

1. Wie viele Abschiebungen gab es im ersten Halbjahr 2022?

Im ersten Halbjahr 2022 wurden insgesamt 6.198 Abschiebungen vollzogen.

a) Wie viele Abschiebungen gab es im ersten Halbjahr 2022, differenziert nach Zielländern?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zielländer der Abschiebung	**Anzahl abgeschobener Personen**
Ägypten	25
Albanien	402
Algerien	200
Argentinien	1
Armenien	68
Aserbaidschan	112
Äthiopien	2
Bangladesch	52
Belgien	62
Benin	3
Bosnien-Herzegowina	224
Brasilien	9
Bulgarien	108
Chile	1
Côte d'Ivoire	2
Dänemark	40
Dominikanische Republik	4
Estland	9
Finnland	12
Frankreich	271
Gambia	42
Georgien	397
Ghana	62
Griechenland	51
Großbritannien	3
Guinea	1
Indien	28

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zielländer der Abschiebung	**Anzahl abgeschobener Personen**
Indonesien	1
Irak	55
Iran	25
Irland	1
Island	2
Italien	293
Jamaika	2
Jordanien	10
Kamerun	4
Kasachstan	7
Kirgisistan	2
Kolumbien	13
Kosovo	127
Kroatien	63
Lettland	50
Libanon	41
Litauen	45
Luxemburg	19
Malaysia	1
Mali	2
Malta	12
Marokko	10
Moldau	191
Mongolei	4
Montenegro	24
Niederlande	93
Nigeria	125
Nordmazedonien	454
Norwegen	3
Österreich	228
Pakistan	183
Peru	2
Polen	211
Portugal	31
Rumänien	191
Russland	46
Schweden	132
Schweiz	74
Senegal	12
Serbien	350
Seychellen	1
Slowakische Republik	8
Slowenien	63
Spanien	297
Sri Lanka	26
Sudan	7
Tadschikistan	9
Tansania	3
Thailand	1
Tschechische Republik	27
Tunesien	116
Türkei	230

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zielländer der Abschiebung	**Anzahl abgeschobener Personen**
Ukraine	24
Ungarn	15
Usbekistan	4
Venezuela	1
Vereinigte Staaten von Amerika	6
Vietnam	18
Weißrussland	6
Zypern	6

b) Wie viele Abschiebungen gab es im ersten Halbjahr 2022, differenziert nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	**Anzahl abgeschobener Personen**
Afghanistan	359
Ägypten	32
Albanien	426
Algerien	318
Angola	1
Argentinien	1
Armenien	70
Aserbaidschan	122
Äthiopien	8
Bangladesch	58
Benin	4
Bosnien-Herzegowina	224
Brasilien	10
Bulgarien	47
Burkina Faso	1
Chile	1
China (Volksrepublik)	2
Côte d'Ivoire	14
Dominikanische Republik	4
El Salvador	2
Eritrea	19
Estland	2
Frankreich	4
Gambia	73
Georgien	414
Ghana	66
Griechenland	7
Großbritannien	2
Guinea	56
Guinea-Bissau	10
Indien	36
Indonesien	1
Irak	212
Iran	90
Italien	19
Jamaika	2
Jemen	6

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Jordanien	13
Kamerun	16
Kasachstan	7
Kenia	2
Kirgisistan	6
Kolumbien	13
Kongo Demokratische Republik	6
Kongo Volksrepublik	1
Kosovo	132
Kroatien	16
Kuba	1
Lettland	17
Libanon	90
Liberia	2
Libyen	21
Litauen	28
Malaysia	1
Mali	12
Marokko	76
Mauretanien	1
Moldau	211
Mongolei	10
Montenegro	24
Niederlande	12
Niger	2
Nigeria	181
Nordmazedonien	456
Österreich	2
Pakistan	241
Palästina	1
Peru	3
Polen	136
Portugal	4
Ruanda	2
Rumänien	153
Russland	116
Saudi-Arabien	1
Schweden	1
Schweiz	2
Senegal	19
Serbien	361
Seychellen	1
Sierra Leone	2
Slowakische Republik	7
Slowenien	1
Somalia	56
Spanien	4
Sri Lanka	27
staatenlos	3
Sudan	20
Syrien	353
Tadschikistan	15

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Staatsangehörigkeit	Anzahl abgeschobener Personen
Tansania	4
Thailand	5
Togo	4
Tschad	3
Tschechische Republik	15
Tunesien	140
Türkei	273
Ukraine	37
Ungarn	9
ungeklärt	46
Usbekistan	4
Venezuela	5
Vereinigte Staaten von Amerika	6
Vietnam	18
Weißrussland	17
Zentralafrikanische Republik	1

c) Wie viele Abschiebungen gab es im ersten Halbjahr 2022, differenziert nach Luft-, Land- und Seeweg?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Art der Grenze	Anzahl abgeschobener Personen
Landweg	854
Luftweg	5.298
Seeweg	46

2. Wie viele Frauen wurden im ersten Halbjahr 2022 abgeschoben (bitte nach den 15 wichtigsten Zielländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 1.289 Frauen abgeschoben. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Anzahl abgeschobener Frauen
Zielländer	
Nordmazedonien	193
Serbien	123
Georgien	111
Bosnien-Herzegowina	90
Spanien	75
Albanien	69
Frankreich	66
Moldau	65
Aserbaidschan	42
Italien	34
Schweden	34
Österreich	26
Polen	26
Armenien	23

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Anzahl abgeschobener Frauen
Zielländer	
Kroatien	19
Slowenien	19
Staatsangehörigkeiten	
Nordmazedonien	193
Serbien	128
Georgien	112
Bosnien-Herzegowina	90
Syrien	87
Afghanistan	76
Albanien	76
Moldau	69
Aserbaidschan	46
Russland	39
Irak	38
Iran	26
Nigeria	26
Pakistan	25
Armenien	23
Libanon	23

3. Wie viele Minderjährige wurden im ersten Halbjahr 2022 abgeschoben (bitte nach den 15 wichtigsten Zielländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 1.061 Abschiebungen von Minderjährigen vollzogen. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Anzahl abgeschobener Minderjähriger
Zielländer	
Nordmazedonien	196
Serbien	111
Bosnien-Herzegowina	100
Georgien	82
Spanien	65
Albanien	64
Frankreich	58
Moldau	50
Aserbaidschan	37
Italien	24
Polen	24
Schweden	23
Dänemark	17
Kroatien	16
Armenien	15
Belgien	15
Schweiz	15
Slowenien	15

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Anzahl abgeschobener Minderjähriger
Staatsangehörigkeiten	
Nordmazedonien	196
Serbien	118
Bosnien-Herzegowina	100
Georgien	82
Afghanistan	78
Syrien	71
Albanien	68
Moldau	50
Russland	44
Aserbaidschan	41
Irak	31
Pakistan	24
Iran	19
Libanon	19
Armenien	15

4. Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg gab es im ersten Halbjahr 2022, differenziert nach Abflughäfen und Fluggesellschaften?

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 5.298 Personen auf dem Luftweg abgeschoben.

Hinsichtlich der Beantwortung nach den Fluggesellschaften verweist die Bundesregierung darauf, dass das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments zwar auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt ist. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte zielt, die zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die beiden Interessen Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]). Im vorliegenden Fall ist die Einstufung der Benennung der Fluggesellschaften als Verschlusssache sowohl zur Wahrung von Staatswohlinteressen als auch zur Wahrung berechtigter, grundrechtlich geschützter Interessen der betroffenen Fluggesellschaften notwendig. Eine Veröffentlichung der Fluggesellschaften berührt auch durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Fluggesellschaften und kann sich gegebenenfalls negativ auf die Wahrnehmung dieser Fluggesellschaften in der Öffentlichkeit auswirken.

Eine öffentliche Benennung der Fluggesellschaften, die Rückführungsflüge anbieten, birgt die Gefahr, dass diese Unternehmen öffentlicher Kritik ausgesetzt werden und in der Folge für die Beförderung von ausreisepflichtigen Personen in die Heimatländer nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit werden Rückführungen weiter erschwert oder sogar verunmöglicht, so dass staatliche Interessen an der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes negativ beeinträchtigt werden.

Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch nachzukommen, ist dieser Teil der Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum materiellen und orga-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nisatorischen Schutz von Verschlusssachen eingestuft worden, er wird gesondert in der Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.*

Im Übrigen können die Angaben der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	auf dem Luftweg abgeschobene Personen
nach Abflughäfen	
Flughafen Berlin-Brandenburg	716
Flughafen Bremen	1
Flughafen Köln-Bonn	32
Flughafen Dortmund	11
Flughafen Düsseldorf	855
Flughafen Friedrichshafen	353
Flughafen Memmingen	6
Flughafen Frankfurt am Main	1.823
Flughafen Hannover	204
Flughafen Hamburg	272
Flughafen Leipzig	199
Flughafen München	723
Flughafen Stuttgart	103

5. Wie viele Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung gab es im ersten Halbjahr 2022 (bitte nach Zielstaaten und Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Antwort kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Halbjahr 2022	**Erfolgte Überstellungen an die Mitgliedstaaten**
gesamt	1.826
davon:	
Österreich	349
Belgien	62
Bulgarien	26
Schweiz	73
Zypern	3
Tschechien	5
Dänemark	23
Estland	5
Griechenland	0
Spanien	248
Finnland	12
Frankreich	294
Kroatien	21
Ungarn	6
Irland	1
Island	1
Italien	216

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.
Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3130 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Halbjahr 2022	**Erfolgte Überstellungen an die Mitgliedstaaten**
Liechtenstein	0
Litauen	14
Luxemburg	21
Lettland	25
Malta	9
Niederlande	117
Norwegen	3
Polen	55
Portugal	16
Rumänien	40
Schweden	121
Slowenien	59
Slowakei	1

1. Halbjahr 2022	**Erfolgte Überstellungen nach Staatsangehörigkeiten**
gesamt	1.826
darunter:	
Afghanistan	351
Syrien, Arabische Republik	222
Irak	151
Algerien	144
Marokko	78
Russische Föderation	73
Iran, Islamische Republik	63
Türkei	63
Pakistan	56
Nigeria	54
Libanon	48
Guinea	47
Tunesien	40
Somalia	36
Ungeklärt	36
Gambia	33
Moldau, Republik	22
Georgien	20
Libyen	20
Serbien	18
Indien	15
Albanien	12
Sudan	12
Aserbaidschan	11
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	11
Eritrea	11
Guinea-Bissau	11
Kamerun	11
Ukraine	11
sowie 39 weitere Staatsangehörigkeiten mit je 10 oder weniger Überstellungen	146

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

6. Wie viele Zurückweisungen fanden im ersten Halbjahr 2022 statt (bitte nach Flughäfen, Land- und Seegrenzen differenzieren und nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 8.983 Zurückweisungen vollzogen. Im Übrigen können die Angaben den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

		Anzahl zurückgewiesener Personen
Landweg		5.656
davon an der Grenze zu	Polen	29
	Tschechien	94
	Österreich	4.941
	Schweiz	168
	Frankreich	234
	Luxemburg	26
	Belgien	63
	Niederland	63
	Dänemark	38
Luftweg		3.289
davon Abflughafen	Flughafen Berlin-Brandenburg	303
	Flughafen Bremen	1
	Flughafen Köln-Bonn	111
	Flughafen Dortmund	388
	Flughafen Düsseldorf	259
	Flughafen Friedrichshafen	5
	Flughafen Baden-Baden	357
	Flughafen Memmingen	101
	Flughafen Frankfurt am Main	1.130
	Flughafen Hannover	19
	Flughafen Hamburg	95
	Flughafen Hahn	150
	Flughafen München	244
	Flughafen Niederrhein	3
	Flughafen Nürnberg	17
	Flughafen Stuttgart	106

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		Anzahl zurückgewiesener Personen
Seeweg		38
Davon nach	Dänemark	25
	Lettland	2
	Schweden	13
Staatsangehörigkeiten		
Afghanistan		919
Syrien		910
Albanien		866
Türkei		768
Tunesien		521
Serbien		414
Nordmazedonien		319
Ukraine		292
Bosnien-Herzegowina		286
Pakistan		237
Indien		230
Marokko		206
Georgien		192
Moldau		182
Brasilien		171

7. Wie viele Zurückschiebungen fanden im ersten Halbjahr 2022 statt (bitte nach Flughäfen, Land- und Seegrenzen differenzieren und nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 1.581 Zurückschiebungen vollzogen.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

		Anzahl zurück-geschobener Personen
Landweg		1.504
davon an der Grenze zu	Polen	324
	Tschechien	301
	Österreich	331
	Schweiz	61
	Frankreich	322
	Luxemburg	5
	Belgien	20
	Niederland	133
	Dänemark	7
Luftweg		58
davon Abflughafen	Flughafen Berlin-Brandenburg	2
	Flughafen Düsseldorf	1
	Flughafen Memmingen	8
	Flughafen Frankfurt am Main	11
	Flughafen München	36

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		Anzahl zurück-geschobener Personen
Seeweg		19
davon nach	Dänemark	6
	Schweden	13
Staatsangehörigkeiten		
Syrien		235
Georgien		196
Algerien		128
Türkei		115
Moldau		107
Ukraine		99
Albanien		66
Tunesien		64
Afghanistan		60
Serbien		50
Marokko		43
Irak		26
Russland		26
Vietnam		26
Pakistan		18

8. Wie viele Asylsuchende wurden 2021 und im ersten Halbjahr 2022 bei der Einreise ohne Visum an den deutschen Grenzen festgestellt, wie viele Verfahren wegen „illegaler Einreise“ oder „illegalen Aufenthalts“ wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Zusammenhang eingeleitet, und wie viele dieser Verfahren wurden eingestellt bzw. zur Anklage gebracht (bitte nach Grenzen sowie nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	2021
	Anzahl unerlaubt eingereister Personen ohne Visum, welche ein Asylbegehren äußerten
Gesamt	21.142
Art der Grenze	
Landweg	15.543
Luftweg	5.143
Seeweg	456

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	2021
	Anzahl unerlaubt eingereister Personen ohne Visum, welche ein Asylbegehren äußerten
Gesamt	21.142
Staatsangehörigkeiten	
Irak	7.055
Afghanistan	5.784
Syrien	2.820
Türkei	801
Algerien	656
Iran	643
Jemen	420
Marokko	396
Tunesien	269
Libyen	202
Russland	168
Somalia	156
Georgien	138
Ägypten	120
Pakistan	113

	Erstes Halbjahr 2022
	Anzahl asylbegehrender Personen ohne Visum i. Z. m. der Einreise nach DEU
Gesamt	6.657
Art der Grenze	
Landweg	5.258
Luftweg	1.329
Seeweg	70
Staatsangehörigkeiten	
Afghanistan	1.796
Irak	964
Syrien	931
Türkei	752
Iran	209
Algerien	208
Jemen	201
Marokko	154
Tunesien	134
Ägypten	125
Ukraine	93
Indien	83
Nigeria	82
Russland	64
Guinea	61

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

9. Wie viele begleitete und unbegleitete Minderjährige (bitte differenzieren) waren im ersten Halbjahr 2022 von Zurückschiebungen und Zurückweisungen betroffen?

   Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden an den deutschen Grenzen festgestellt (bitte nach Grenzen sowie nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten), und wie viele von ihnen wurden in die Obhut der Jugendämter gegeben?

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 74 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zurückgeschoben. Hierunter 47 Personen, die nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten waren. Im selben Zeitraum wurden 989 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zurückgewiesen. Davon waren 518 Personen nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

Insgesamt 1.682 der festgestellten unerlaubt nach Deutschland eingereisten Personen hatten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und befanden sich nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, wovon 853 nach Abschluss der Maßnahmen in die Obhut des zuständigen Jugendamtes übergeben wurden.

Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

		Anzahl unerlaubt Eingereister unbegleiteter Minderjährige
nach Grenzen		
Landweg		1.631
davon an der Grenze zu	Polen	91
	Tschechien	91
	Österreich	757
	Schweiz	214
	Frankreich	210
	Luxemburg	23
	Belgien	119
	Niederlande	41
	Dänemark	23
	keiner Grenze zuzuordnen	62
Luftweg		51
Seeweg		0
Staatsangehörigkeiten		
Afghanistan		819
Syrien		265
Marokko		131
Algerien		80
Türkei		78
Tunesien		38
Irak		28
Guinea		27
Pakistan		26
Somalia		24
Libyen		16
Eritrea		12
Kamerun		12
Gambia		11
Côte d’Ivoire		11

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

10. Was waren die Gründe der Zurückweisungen im ersten Halbjahr 2022 (bitte nach Zurückweisungsgrund und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren und wie in der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/117 darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Anzahl Personen	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Gesamt	8.983	3.821	79	1.854	32	621	483	305	616	1.091	20	61
Staatsangehörigkeiten (Top-10)												
Afghanistan	919	817	1	57		4	1	7	22	6		4
Syrien	910	767	4	81	2	6	1	2	39	7		1
Albanien	866	30	2	130	3	67	139	47	142	306		
Türkei	768	442	10	162	2	28	22	13	31	43		15
Tunesien	521	431	8	54	2	4	2	1	11	8		
Serbien	414	9	2	108		22	74	31	46	122		
Nordmazedonien	319	5		33		19	42	20	25	175		
Ukraine	292	98		69	1	27	12	8	49	28		
Bosnien-Herzegowina	286	10		70		10	52	14	5	125		
Pakistan	237	169	1	49	1	1		5	6	4		1
Indien	230	107	3	97	3	4	1	2	1	5		7

Zurückweisungsgründe	
A	ohne gültiges Reisedokument
B	im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments
C	ohne gültiges Visum oder ohne gültigen Aufenthaltstitel
D	im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Visums oder Aufenthaltstitels
E	verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck und -bedingungen
F	hat sich bereits drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU aufgehalten
G	verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland
H	ist zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben
I	stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar
J	Zurückweisung gem. FreizügG/EU
K	Zurückweisung gem. AsylG

11. In welcher Zuständigkeit erfolgten die Abschiebungen, Zurückweisungen und Zurückschiebungen im ersten Halbjahr 2022 (bitte jeweils nach Bund und den einzelnen Bundesländern differenzieren)?

Die Zurückweisungen im ersten Halbjahr 2022 erfolgten grundsätzlich in der Zuständigkeit der Bundespolizei und den mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden. Zurück- und Abschiebungen erfolgten grundsätzlich sowohl in der Zuständigkeit der Bundespolizei als auch in der Zuständigkeit der Länder. Eine Unterscheidung nach der ausführenden Behörde wird statistisch nicht erfasst. Die aufenthaltsbeendenden und –verhindernden Maßnahmen sind für den angefragten Zeitraum den jeweils zuständigen Behörden der Bundespolizei und den Ländern zugeordnet worden, soweit hierzu Erkenntnisse vorlagen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Angaben zu den Ländern (Abschiebungen und Zurückschiebungen) beziehen sich auf das die Abschiebung bzw. Zurückschiebung veranlassende Land.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Veranlasser	Anzahl abgeschobener Personen	Anzahl zurückgeschobener Personen	Anzahl zurückgewiesener Personen
Baden-Württemberg	864		
Bayern	916	3	119
Berlin	457		
Brandenburg	59		
Bremen	12		
Hamburg	198		
Hessen	426		
Mecklenburg-Vorpommern	73		
Niedersachsen	360		
Nordrhein-Westfalen	1.564		
Rheinland-Pfalz	257		
Saarland	71		
Sachsen	267		
Sachsen-Anhalt	159		
Schleswig-Holstein	192		
Thüringen	122		
Bundespolizei	201	1.578	8.864

12. In wie vielen Fällen wurden im ersten Halbjahr 2022 Zwangsgelder gegen Beförderungsunternehmen nach § 63 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verhängt?

    Wie hoch war die Gesamtsumme, wie hoch die durchschnittliche Summe pro Beförderungsunternehmen (bitte auch nach Fluggesellschaft, Bus- und Bahnunternehmen, Taxi usw. differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2022 wurde in insgesamt 246 Fällen ein Zwangsgeld erhoben. Die Gesamtsumme der Zwangsgelder betrug 264.000 Euro. Die durchschnittliche Summe pro Beförderungsunternehmen lag bei ca. 1.000 Euro.

Die Zwangsgelder wurden ausschließlich gegenüber Luftfahrtunternehmen festgesetzt.

13. Wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2022 im Zuge von Sammelabschiebungen entweder direkt in ihr Herkunftsland oder über Flughäfen anderer EU-Mitgliedstaaten in ihr Herkunftsland abgeschoben, und wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2022 im Zuge von Sammelüberstellungen in andere EU-Staaten überstellt (bitte zwischen Sammelabschiebungen in nationaler Zuständigkeit, Sammelabschiebungen der EU – national – und Sammelabschiebungen der EU – gemeinsame Maßnahme mit anderen EU-Staaten – differenzieren, die jeweiligen Gesamtjahreszahlen nennen und darüber hinaus die Abschiebungen einzeln mit Datum und Zielland auflisten)?

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 2.070 Personen im Zuge von 60 Sammelchartermaßnahmen unter Beteiligung der Bundespolizei aus Deutschland rückgeführt. Davon wurden 641 Personen in gemeinsamen Maßnahmen mit ande-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ren EU-Staaten, 1.378 Personen im Wege von nationalen Sammelrückführungen der EU und 51 Personen im Wege von Maßnahmen in nationaler Zuständigkeit rückgeführt. Zu Maßnahmen ohne Beteiligung der Bundespolizei liegen der Bundesregierung keine weiteren Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

Hinsichtlich der Angaben zu dem Datum und den Zielstaaten wird auf die Antwort zu den Fragen 13a bis 13e verwiesen.

a) Bei welchem Staat (für Deutschland: Behörde) lag jeweils die Federführung für die Abschiebemaßnahme, und welche Bundesländer waren von deutscher Seite beteiligt?

b) Welche Fluggesellschaften wurden mit der Durchführung der Flüge beauftragt, von welchen deutschen Flughäfen starteten sie bzw. wo machten sie eine Zwischenlandung?

c) Wie hoch waren die Kosten der Flüge jeweils, und wer hat die Kosten getragen (bitte auch die Gesamtkosten angeben)?

d) Wie viele Personen aus welchen Herkunftsstaaten wurden bei den Abschiebemaßnahmen aus Deutschland jeweils abgeschoben (bitte auch die Gesamtzahl der abgeschobenen Personen angeben)?

e) Wie viele Bundesbeamte wurden als Begleitpersonal auf diesen Flügen jeweils eingesetzt?

Die Angaben zur Beantwortung der Fragen 13a bis 13e sind in der Tabelle zu Sammelrückführungen in der Anlage aufgelistet.*

Die Angaben zu den Fluggesellschaften (Frage 13b) sind der Anlage, die als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft ist, zu entnehmen. Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit sind die offenen Inhalte zu den Fragen 13a bis 13e in der Anlage ebenfalls enthalten.*

14. Wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2022 mit sogenannten Mini-Charterflügen für maximal vier Personen entweder direkt in ihr Herkunftsland oder über Flughäfen anderer EU-Mitgliedstaaten in ihr Herkunftsland abgeschoben, und wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2022 mit sogenannten Mini-Charterflügen in andere EU-Staaten überstellt (bitte die Gesamtzahlen nennen und die Abschiebeflüge zusätzlich einzeln mit Datum, Abflughafen, Zielstaat, Fluggesellschaft, Zahl der Begleitbeamten, Zahl der abgeschobenen Personen und Flugkosten auflisten)?

Die Bundesregierung versteht unter dem Begriff „Mini-Charter“ die Charterflüge, mit denen maximal vier Personen rückgeführt werden.

In ersten Halbjahr 2022 wurden insgesamt elf solcher Flüge durchgeführt, mit denen insgesamt 35 Personen rückgeführt wurden.

Die Angaben zu den Fluggesellschaften sind der Anlage, die als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft ist, zu entnehmen. Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.*

Die Aufschlüsselung der Flüge kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3130 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Datum	Abflughafen	Zielstaat	Rückgeführte Personen	Begleitbeamte BPOL (zzgl. Länder)	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
18.01.2022	Berlin	Türkei	4	18	48.949 EUR	Nein
24.01.2022	München	Bulgarien	4	18	39.575 EUR	Nein
15.03.2022	Berlin	Türkei	3	17	52.549 EUR	Nein
24.03.2022	Berlin	Türkei	4	19 (2)	53.949 EUR	Nein
07.04.2022	Frankfurt/Main	Türkei	4	13	59.361 EUR	Nein
14.04.2022	Berlin	Libanon	2	10 (5)	68.475 EUR	Nein
19.04.2022	München	Türkei	4	17	63.050 EUR	Nein
17.05.2022	Düsseldorf	Spanien	2	8	29.475 EUR	Nein
17.05.2022	München	Türkei	4	17	73.294 EUR	Nein
19.04.2022	München	Bulgarien	1	6	25.875 EUR	Nein
24.05.2022	Berlin	Türkei	3	17	64.995 EUR	Nein

a) Seit wann werden solche Mini-Charterflüge eingesetzt, um Menschen in ihr Herkunftsland oder in andere EU-Mitgliedstaaten abzuschieben, und was ist der Grund dafür?

Die Durchführung kleinerer Charterflüge mit bis zu vier Rückzuführenden sind belastbar ab dem Jahr 2017 dokumentiert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Flüge auch vorher schon geplant und vollzogen wurden. Die Nutzung dieser Flüge richtet sich dabei sowohl nach dem Bedarf der zuständigen Landesbehörden wie ggf. den Vorgaben der Zielstaaten.

b) Wie viele Personen wurden in den Jahren 2015 bis 2020 mit Mini-Charterflügen direkt in ihr Herkunftsland oder über Flughäfen anderer EU-Mitgliedstaaten in ihr Herkunftsland abgeschoben (bitte die Jahresgesamtzahlen nennen und die Abschiebeflüge zusätzlich einzeln mit Datum, Abflughafen, Zielstaat, Fluggesellschaft, Zahl der Begleitbeamten, Zahl der abgeschobenen Personen und Flugkosten auflisten)?

Die Angaben zu den Fluggesellschaften sind der Anlage, die als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft ist, zu entnehmen.* Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die übrigen Daten sind in den nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Jahr	Anzahl	Rückgeführte Personen
2017	7	14
2018	18	34
2019	21	48
2020	14	39

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3130 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Datum	Abflughafen	Zielstaat	Rückgeführte Personen	Begleitbeamte BPOL (zzgl. Länder)	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
2017						
06.01.2017	Düsseldorf	Mali	2	8	79.785 EUR	Ja
23.01.2017	München	Kroatien	2	5	5.900 EUR	nein
02.02.2017	München	Ruanda	1	4	56.900 EUR	nein
16.03.2017	Frankfurt/Main	Brasilien	2	7	143.100 EUR	nein
27.03.2017	Düsseldorf	Guinea	1	4	62.000 EUR	nein
01.08.2017	München	Albanien	4	8	*	nein
17.08.2017	Hamburg	Bosnien-Herzegowina	2	7	34.000 EUR	nein
2018						
14.02.2018	Hannover	Russische Föderation	1	4	17.000 EUR	nein
26.02.2018	München	Senegal	3	10	85.000 EUR	ja
20.03.2018	München	Tunesien	1	4	18.806 EUR	nein
19.03.2018	Frankfurt/Main	Libanon	2	8	68.891 EUR	nein
23.04.2018	Berlin-SXF	Irak	4	19	68.347 EUR	nein
03.05.2018	Hannover	Türkei	2	5	36.960 EUR	nein
09.05.2018	Frankfurt/Main	Tunesien	1	4	*	nein
28.05.2018	München	Türkei	1	4	*	nein
03.07.2018	München	Kroatien	1	4	10.784 EUR	nein
13.07.2018	Düsseldorf	Tunesien	1	4	34.848 EUR	nein
19.07.2018	Berlin-SXF	Libanon	4	15	62.512 EUR	nein
08.08.2018	Berlin-SXF	Somalia	2	6	130.438 EUR	ja
13.08.2018	Düsseldorf	Irak	1	5	68.956 EUR	nein
30.08.2018	Berlin-SXF	Türkei	1	5	45.408 EUR	ja
06.09.2018	Berlin-SXF	Libanon	2	14	62.511 EUR	nein
15.10.2018	München	Guinea	1	4	98.062 EUR	nein
26.11.2018	Düsseldorf	Türkei	2	5	36.568 EUR	nein
20.12.2018	Berlin-SXF	Libanon	4	25	62.511 EUR	nein
2019						
03.01.2019	Stuttgart	Äthiopien	1	4	82.262 EUR	nein
08.01.2019	Frankfurt/Main	Südafrika	1	3	76.850 EUR	nein
09.01.2019	München	Jordanien	1	0 (4)	40.049 EUR	nein
30.01.2019	Köln/Bonn	Kamerun	1	6	50.873 EUR	nein
28.02.2019	Berlin-SXF	Türkei	4	16	45.408 EUR	ja
14.03.2019	Berlin-SXF	Türkei	3	16	45.408 EUR	ja
11.04.2019	Düsseldorf	Bosnien-Herzegowina	3	10	30.075 EUR	nein
07.05.2019	Stuttgart	Kamerun	2	7	126.525 EUR	nein
16.05.2019	Berlin-SXF	Türkei	3	19	47.065 EUR	ja
10.07.2019	Berlin-SXF	Libanon	2	12	64.825 EUR	nein
08.08.2019	Leipzig	Russische Föderation	3	13	54.575 EUR	nein
20.08.2019	Leipzig	Türkei	3	17	45.065 EUR	ja
26.08.2019	Berlin-SXF	Türkei	3	14 (3)	50.065 EUR	nein
11.09.2019	Frankfurt/Main	Sri Lanka	1	4	152.325 EUR	nein
17.10.2019	München	Kenia	1	6	123.975 EUR	nein
24.10.2019	Leipzig	Türkei	4	18 (3)	50.325 EUR	nein
28.10.2019	Düsseldorf	Türkei	4	11	64.075 EUR	ja
23.11.2019	Leipzig	Libanon	1	8	46.175 EUR	nein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Datum	Abflughafen	Zielstaat	Rückgeführte Personen	Begleitbeamte BPOL (zzgl. Länder)	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
10.12.2019	Stuttgart	Türkei	3	10	52.825 EUR	nein
12.12.2019	Berlin-SXF	Türkei	3	16 (5)	53.875 EUR	nein
20.12.2019	Berlin-SXF	Libanon	1	6	49.575 EUR	nein
2020						
24.01.2020	Düsseldorf	Türkei	4	16	45.065 EUR	Nein
29.01.2020	Stuttgart	Türkei	4	13	45.965 EUR	Nein
18.02.2020	Berlin-SXF	Libanon	1	7	62.644 EUR	Nein
19.02.2020	Köln/Bonn	Somalia	3	9	173.875 EUR	Nein
27.02.2020	Düsseldorf	Ägypten	1	4	42.575 EUR	Nein
03.03.2020	Berlin-SXF	Türkei	3	18 (2)	46.065 EUR	Nein
13.03.2020	Berlin-SXF	Türkei	2	9	38.275 EUR	Nein
16.03.2020	Berlin-SXF	Ägypten	3	12 (1)	72.075 EUR	Nein
22.05.2020	Hannover	Tadschikistan	1	10	134.075 EUR	nein
17.07.2020	Berlin-SXF	Libanon	4	25	58.023 EUR	Nein
09.10.2020	Berlin-SXF	Türkei	3	17 (3)	38.575 EUR	Nein
03.11.2020	München	Türkei	4	17	40.065 EUR	Nein
19.11.2020	München	Türkei	3	17	40.065 EUR	Nein
16.12.2020	Leipzig	Türkei	3	20	38.950 EUR	Nein

* Für diese Flüge wurde das Fluggerät direkt durch das Land angemietet. Die Kosten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

c) Wie viele Personen wurden in den Jahren 2015 bis 2020 mit Mini-Charterflügen in andere EU-Staaten überstellt (bitte die Jahresgesamtzahlen nennen und so differenzieren wie zu Frage 13b)?

Die Angaben zu den Fluggesellschaften sind der Anlage, die als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft ist, zu entnehmen. Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die übrigen Daten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Jahr	Anzahl	Rückgeführte Personen	davon Frontex finanziert
2017	6	7	0
2018	10	21	0
2019	32	61	0
2020	9	16	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Datum	Abflughafen	Zielstaat	Rückgeführte Personen	Begleitbeamte BPOL (zzgl. Länder)	Kosten Fluggerät
2017					
07.02.2017	Hannover	Italien	1	4	17.590 EUR
07.02.2017	Berlin-SXF	Italien	2	8	19.855 EUR
06.03.2017	München	Italien	1	3	10.900 EUR
08.03.2017	München	Bulgarien	1	3	9.300 EUR
08.11.2017	München	Italien	1	5	*
28.11.2017	München	Rumänien	1	4	*
2018					
28.03.2018	Frankfurt/Main	Bulgarien	1	4	*
08.06.2018	Hamburg	Norwegen	4	8	30.782 EUR
20.06.2018	Frankfurt/Main	Italien	1	4	*
26.07.2018	München	Italien	3	12	*
02.08.2018	München	Italien	3	13	23.756 EUR
19.09.2018	Frankfurt/Main	Dänemark	1	4	23.051 EUR
08.11.2018	München	Italien	2	11	*
19.11.2018	München	Bulgarien	2	7	25.344 EUR
14.12.2018	Frankfurt/Main	Italien	1	3	*
20.12.2018	Frankfurt/Main	Italien	3	10	34.980 EUR
2019					
08.01.2019	Köln/Bonn	Spanien	2	6	24.030 EUR
23.01.2019	Stuttgart	Rumänien	1	3	25.702 EUR
25.01.2019	Stuttgart	Italien	2	7	30.782 EUR
14.02.2019	Düsseldorf	Italien	3	10	36.679 EUR
07.03.2019	München	Italien	1	3 (3)	23.756 EUR
12.03.2019	Düsseldorf	Italien	3	13	34.577 EUR
20.03.2019	München	Schweden	1	4	25.702 EUR
26.03.2019	Leipzig	Italien	1	5	21.525 EUR
04.04.2019	München	Rumänien	4	17	25.820 EUR
15.04.2019	München	Schweden	1	4	21.575 EUR
29.04.2019	Frankfurt/Main	Italien	3	10	30.300 EUR
30.04.2019	Frankfurt/Main	Slowenien	2	5	19.075 EUR
07.05.2019	München	Italien	3	8 (4)	19.602 EUR
10.05.2019	Frankfurt/Main	Italien	1	4	27.075 EUR
13.05.2019	München	Italien	2	0 (10)	39.975 EUR
27.05.2019	Leipzig	Griechenland	1	4	24.275 EUR
07.06.2019	München	Italien	3	13	25.875 EUR
11.06.2019	Düsseldorf	Italien	1	6	24.875 EUR
28.06.2019	München	Slowenien	1	4	16.775 EUR
03.07.2019	München	Italien	1	4	20.175 EUR
04.07.2019	Stuttgart	Italien	2	10	24.175 EUR
22.07.2019	Stuttgart	Portugal	1	4	52.565 EUR

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Datum	Abflughafen	Zielstaat	Rückgeführte Personen	Begleitbeamte BPOL (zzgl. Länder)	Kosten Fluggerät
29.07.2019	Stuttgart	Italien	3	8	23.175 EUR
02.08.2019	Köln/Bonn	Italien	3	9	31.475 EUR
19.08.2019	München	Portugal	1	0 (4)	31.275 EUR
03.09.2019	München	Italien	1	5	20.425 EUR
04.10.2019	München	Italien	2	4 (3)	25.875 EUR
10.10.2019	München	Norwegen	2	4 (3)	29.175 EUR
27.11.2019	Frankfurt/Main	Spanien	2	7	30.875 EUR
28.11.2019	München	Griechenland	1	4	25.475 EUR
02.12.2019	Stuttgart	Italien	4	13	18.275 EUR
19.12.2019	Stuttgart	Finnland	2	7	34.575 EUR
2020					
17.01.2020	München	Italien	1	5	16.475 EUR
21.01.2020	Berlin-SXF	Spanien	2	10	38.375 EUR
28.01.2020	München	Italien	1	4	18.475 EUR
29.01.2020	München	Bulgarien	1	4	19.175 EUR
31.01.2020	München	Italien	1	0 (4)	17.775 EUR
07.02.2020	München	Italien	2	9 (3)	26.475 EUR
07.02.2020	Stuttgart	Rumänien	3	10	32.475 EUR
11.03.2020	München	Dänemark	1	5	25.725 EUR
15.09.2020	Berlin-SXF	Schweden	4	8	35.975 EUR

* Für diese Flüge ist das Fluggerät direkt vom veranlassenden Land gechartert worden. Die Kosten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

d) In welchem Umfang hat Frontex die Kosten für Mini-Charter-Abschiebungen in den Jahren 2015 bis 2020 und im ersten Halbjahr 2022 übernommen?

Auf die Antworten zu den Fragen 14, 14b und 14c wird verwiesen.

15. Was ist der Bundesregierung über Abschiebungen, Sammelabschiebungen oder Mini-Charter-Abschiebungen vom Flughafen BER

a) am 12. März 2021 in die Türkei (https://www.bz-berlin.de/berlin/berlin-schiebt-gefaehrder-und-clan-verbrecher-ab),

b) am 19. März 2021 in den Libanon (https://www.bz-berlin.de/berlin/knallhart-geisel-schiebt-den-naechsten-clan-verbrecher-ab),

c) am 23. April 2021 in den Libanon (vgl. Antwort zu Frage 2 auf Drucksache des Sächsischen Landtags 7/7026, https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=7026&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=1&dok_id=undefined),

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

d) am 19. Mai 2021 in den Libanon,

e) am 4. Juni 2021 in die Türkei,

f) am 16. Juni 2021 in den Libanon,

g) am 25. August 2021 in die Türkei,

h) am 8. September 2021 in die Türkei,

i) am 15. September 2021 in den Libanon,

j) am 29. Oktober 2021 in den Libanon,

k) am 16. November 2021 in die Türkei,

l) am 25. November 2021 in die Türkei,

m) am 9. Dezember 2021 in den Libanon,

n) am 14. Dezember 2021 nach Kasachstan

bekannt, welche Bundesländer waren nach Kenntnis der Bundesregierung für diese Abschiebungen verantwortlich, mit welchen Fluggesellschaften wurden sie vollzogen, wie viele Personen wurden jeweils abgeschoben, und wurden die Flüge von Frontex finanziert?

Die Angaben zu den Fluggesellschaften sind der Anlage, die als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft ist, zu entnehmen. Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die übrigen Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Datum	Zielstaat	Rückgeführte Personen	Beteiligte Bundesländer/BPOL
12.03.2021	Türkei	4	BE
19.03.2021	Libanon	5	BE
23.04.2021	Libanon	4	BE
19.05.2021	Libanon	4	BE
04.06.2021	Türkei	4	HE
16.06.2021	Libanon	4	BE
25.08.2021	Türkei	2	BE
08.09.2021	Türkei	4	HE, NI
15.09.2021	Libanon	5	BE
29.10.2021	Libanon	5	BE
16.11.2021	Türkei	3	HB, NI
25.11.2021	Türkei	4	HE
09.12.2021	Libanon	5	BE
14.12.2021	Kasachstan	2	HE

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat Frontex keine Kosten für die oben genannten Flüge übernommen.

16. Wie viele der Abschiebungen erfolgten im ersten Halbjahr 2022

a) unbegleitet,

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 2.959 Abschiebungen unbegleitet vollzogen.

b) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei,

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 2.211 Personen in Begleitung von 4.232 Beamtinnen oder Beamten der Bundespolizei abgeschoben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

c) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Länderpolizeien oder anderer Länderbehörden,

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 85 Personen in Begleitung von 154 Beamtinnen oder Beamten einer Landesbehörde abgeschoben.

d) in Begleitung von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten anderer Mitgliedstaaten,

Es erfolgt keine statische Erhebung zu Abschiebungen in Begleitung durch Vollzugsbeamtinnen und -beamten anderer Mitgliedstaaten. Daher liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

e) in Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten (bitte nach Zielstaaten aufschlüsseln),

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 176 Personen in Begleitung von Sicherheitskräften des jeweiligen Zielstaats abgeschoben. In 171 Fällen erfolgte die Begleitung durch algerische, in drei Fällen durch albanische und in je einem Fall durch bosnisch-herzegowinische und montenegrinische Sicherheitskräfte.

f) in Begleitung von Sicherheitskräften der Luftverkehrsgesellschaften (bitte nach Fluggesellschaften aufschlüsseln),

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 767 Personen in Begleitung von Sicherheitskräften einer Luftverkehrsgesellschaft abgeschoben. Die Aufschlüsselung nach der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft ist der Anlage, die als Verschlusssache –Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft ist, zu entnehmen. Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort der Frage 4 verwiesen.

g) in Begleitung von medizinischem Personal,

und wie viele Beamte der Bundespolizei und der Polizeien der Länder wurden im ersten Halbjahr 2022 insgesamt zur Begleitung von Abschiebungen eingesetzt (bitte differenzieren)?

Die Begleitung von medizinischem Personal wird statistisch nicht erfasst. Daher liegen der Bundesregierung dazu keine Informationen vor.

Im ersten Halbjahr 2022 wurden 4.232 Beamte der Bundespolizei und 154 Beamte der Polizeien der Länder bzw. Angehörige anderer Landesbehörden eingesetzt.

17. Welche Kosten sind dem Bund im ersten Halbjahr 2022 durch die Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen entstanden?

Für die Rückführungen gemäß § 71 Absatz 3 Nummer 1 d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind dem Bund im ersten Halbjahr 2022 Kosten in Höhe von 1.503.000 Euro entstanden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

18. Was ist der Bundesregierung über Abschiebungen schwerkranker Personen mit Ambulanzflugzeugen seit 2015 bekannt (https://www.migazin.de/2021/02/17/ambulanzfluege-hamburg-will-weiter-schwerkranke-abschieben/; bitte nach Möglichkeit die Abschiebungen mit Datum auflisten und auch Angaben zu Abflughafen, Zielstaat, Fluggesellschaft, Zahl der Begleitbeamten, Zahl der abgeschobenen Personen und Flugkosten machen)?

    Welche Bundesländer haben diese Abschiebungen jeweils veranlasst?

Die Bundesregierung hat über den im Presseartikel benannten Ambulanzflug Hamburgs nach Serbien im Jahr 2019 keine Kenntnis.

Bei der Maßnahme nach Ghana hat die Bundespolizei in Amtshilfe das erforderliche Passersatzpapier beschafft. In diesem Zusammenhang erhielt die Bundespolizei lediglich Kenntnis darüber, dass die Maßnahme am 5. Juli 2018 für eine Person mit ghanaischer Staatsangehörigkeit von Hamburg nach Accra/Ghana erfolgen sollte. Hamburg hat die Durchführung der Abschiebung in eigener Zuständigkeit vollzogen. Über Kosten und Luftverkehrsgesellschaft in diesem Zusammenhang liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus hat die Bundespolizei die Grenz- und Luftsicherheitskontrollen in originärer Zuständigkeit vorgenommen.

Weitere Informationen liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

19. Wie viele Abschiebungen und wie viele Dublin-Überstellungen scheiterten im ersten Halbjahr 2022 nach Übergabe an die Bundespolizei (bitte zwischen Abschiebungen und Dublin-Überstellungen sowie zwischen Linien- und Charterflügen differenzieren, auch in den Unterfragen, und so darstellen wie in der Tabelle zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 19/21100)?

Die Abschiebungen, die nach Übergabe an die Bundespolizei abgebrochen wurden, fanden ausschließlich auf dem Luftweg statt. Weitere Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Frage	Grund des Abbruchs im Sinne der Fragestellung	Art des Fluges	Anzahl Personen	Davon Dublin-Überstellungen
19a	Widerstand	Linienflug	124	63
		Charterflug	0	0
19b	aus medizinischen Gründen	Linienflug	44	19
		Charterflug	13	0
19c	Selbstverletzung bzw. Versuch, Suizid bzw. Suizidversuch	Linienflug	2	0
		Charterflug	0	0
19d	Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei	Linienflug	49	31
		Charterflug	0	0
19e	Beförderungsverweigerung durch Fluggesellschaft bzw. Luftfahrzeugführer	Linienflug	93	33
		Charterflug	0	0
19f	Rechtsmittel	Linienflug	14	2
		Charterflug	9	0
19g	Übernahmeverweigerung im Zielstaat	Linienflug	3	2
		Charterflug	0	0
19h	den Flug betreffende Gründe	Linienflug	24	4
		Charterflug	0	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Frage	Grund des Abbruchs im Sinne der Fragestellung	Art des Fluges	Anzahl Personen	Davon Dublin-Überstellungen
19i	fehlendes/ungültiges Heimreisedokument	Linienflug	1	1
		Charterflug	0	0
19j	fehlendes Begleitpersonal	Linienflug	13	0
		Charterflug	0	0
19k	Flucht bzw. Fluchtversuch	Linienflug	0	0
		Charterflug	0	0
19l	Übernahmeverweigerung durch staatliches oder privates Begleitpersonal	Linienflug	0	0
		Charterflug	0	0
19m	sonstige Gründe	Linienflug	39	15
		Charterflug	0	0

a) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten aufgrund von Widerstandshandlungen der Betroffenen abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im ersten Halbjahr 2022 mussten 124 Abschiebungen auf dem Luftweg aufgrund von Widerstandshandlungen der Betroffenen abgebrochen werden.

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Anzahl Personen, aufgrund Widerstand abgebrochener Maßnahmen	
	Gesamt	**davon Dublin-Überstellungen**
Abflughäfen		
Flughafen Berlin-Brandenburg	32	13
Flughafen Köln-Bonn	1	1
Flughafen Frankfurt am Main	50	22
Flughafen Hamburg	18	17
Flughafen München	14	6
Flughafen Stuttgart	9	4
Staatsangehörigkeiten		
Syrien	16	6
Türkei	15	1
Afghanistan	13	12
Somalia	11	3
Georgien	7	5
Irak	6	6
Armenien	5	5
Iran	5	2
Gambia	4	2
ungeklärt	4	2
Algerien	3	0
Côte d'Ivoire	3	2
Guinea	3	3
Kamerun	3	3
Sri Lanka	3	2
Tunesien	3	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

b) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten wegen medizinischer Bedenken abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im ersten Halbjahr 2022 mussten 57 Abschiebungen auf dem Luftweg aus medizinischen Gründen abgebrochen werden. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

	Anzahl Personen, wegen medizinischer Gründe abgebrochener Maßnahmen	
	Gesamt	**davon Dublin-Überstellungen**
Abflughäfen		
Flughafen Berlin-Brandenburg	11	1
Flughafen Düsseldorf	11	4
Flughafen Frankfurt am Main	13	7
Flughafen Hannover	6	0
Flughafen Hamburg	4	2
Flughafen München	11	5
Flughafen Stuttgart	1	0
Staatsangehörigkeiten		
Türkei	10	0
Algerien	6	3
Russland	6	0
Syrien	6	4
Armenien	4	0
Bosnien-Herzegowina	4	0
Afghanistan	3	3
Albanien	3	0
Georgien	2	0
Guinea	2	2
Iran	2	1
Gambia	1	1
Irak	1	1
Kolumbien	1	0
Mali	1	1
Nigeria	1	0
Pakistan	1	1
Sudan	1	1
Tansania	1	1
Vereinigte Staaten von Amerika	1	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

c) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten wegen (versuchter) Selbstverletzungen oder (versuchter) Suizide abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im ersten Halbjahr 2022 mussten zwei Abschiebung wegen (versuchter) Selbstverletzungen oder (versuchter) Suizide abgebrochen werden. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Anzahl Personen, wegen (versuchter) Selbstverletzungen oder (versuchter) Suizide abgebrochener Maßnahmen	
	Gesamt	**davon Dublin-Überstellungen**
Abflughäfen		
Flughafen Frankfurt am Main	2	0
Staatsangehörigkeiten		
Algerien	1	0
Bangladesch	1	0

d) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten an einer Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei (bitte nach Flughafen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im ersten Halbjahr 2022 scheiterten 49 Abschiebungen auf dem Luftweg an einer Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Anzahl Personen, aufgrund Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei abgebrochener Maßnahmen	
	Gesamt	**davon Dublin-Überstellungen**
Abflughäfen		
Flughafen Berlin-Brandenburg	1	0
Flughafen Düsseldorf	1	1
Flughafen Frankfurt am Main	44	27
Flughafen Hamburg	1	1
Flughafen München	2	2
Staatsangehörigkeiten		
Afghanistan	13	13
Irak	7	7
Syrien	4	2
Gambia	2	0
Iran	2	0
Nigeria	2	1
Sudan	2	0
Ägypten	1	0
Algerien	1	1
Armenien	1	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Anzahl Personen, aufgrund Übernahme-verweigerung durch die Bundes-polizei abgebrochener Maßnahmen	
	Gesamt	**davon Dublin-Überstellungen**
Äthiopien	1	0
Bangladesch	1	0
Bosnien-Herzegowina	1	0
Côte d'Ivoire	1	1
Eritrea	1	1
Kamerun	1	1
Libanon	1	1
Liberia	1	0
Libyen	1	1
Marokko	1	1
Rumänien	1	0
Russland	1	1
Sri Lanka	1	0
Türkei	1	0

e) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten abgebrochen werden, weil sich die Fluggesellschaft oder der Flugzeugführer weigerte, die Personen, die zur Abschiebung anstanden, zu transportieren (bitte nach Flughafen und der jeweiligen Fluggesellschaft aufschlüsseln)?

Im ersten Halbjahr 2022 mussten 93 Abschiebungen auf dem Luftweg abgebrochen werden, weil sich die Fluggesellschaft oder der/die Flugzeugführer/-in weigerten die Personen zu befördern. Die Aufschlüsselung nach der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft ist der Anlage, die als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft ist, zu entnehmen. Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort der Frage 4 verwiesen. Im Übrigen sind die Angaben der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Anzahl Personen, aufgrund der Beförderungs-verweigerung durch LVG bzw. Luftfahrzeugführer abgebrochener Maßnahmen	
	Gesamt	**davon Dublin-Überstellungen**
Abflughäfen		
Flughafen Berlin-Brandenburg	8	2
Flughafen Düsseldorf	7	4
Flughafen Frankfurt am Main	61	23
Flughafen Hamburg	1	0
Flughafen München	15	3
Flughafen Stuttgart	1	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

f) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche mussten aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen werden (bitte nach Flughafen und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im ersten Halbjahr 2022 mussten 23 Abschiebungen aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen werden. Die übrigen Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Anzahl Personen, aufgrund eingelegter Rechtsmittel abgebrochener Maßnahmen	
	Gesamt	**davon Dublin-Überstellungen**
Abflughäfen		
Flughafen Berlin-Brandenburg	8	1
Flughafen Düsseldorf	1	0
Flughafen Frankfurt am Main	7	1
Flughafen Hannover	1	0
Flughafen Hamburg	2	0
Flughafen Leipzig	2	0
Flughafen München	2	0

	Anzahl Personen, aufgrund eingelegter Rechtsmittel abgebrochener Maßnahmen	
	Gesamt	**davon Dublin-Überstellungen**
Staatsangehörigkeiten		
Bosnien-Herzegowina	4	0
Türkei	3	0
Jordanien	2	0
Serbien	2	0
Syrien	2	0
Tunesien	2	0
Afghanistan	1	1
Algerien	1	0
Aserbaidschan	1	0
Äthiopien	1	0
Bulgarien	1	0
Guinea	1	1
Pakistan	1	0
Sri Lanka	1	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

g) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten an der Weigerung der Zielstaaten, die Abgeschobenen aufzunehmen (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im erste Halbjahr 2022 scheiterten drei Abschiebungen auf dem Luftweg an der Weigerung der Zielstaaten, die Personen aufzunehmen. Die Zielstaaten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

	Anzahl Personen, aufgrund Übernahme-verweigerung im Zielstaat abgebrochener Maßnahmen	
	Gesamt	**davon Dublin-Überstellungen**
Zielstaaten		
Italien	2	2
Algerien	1	0

h) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten an den Flug betreffenden Gründen (technische oder wetterbedingte Ursachen, Streiks usw.)?

Auf die Angaben zu der ersten Tabelle in der Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

i) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten an fehlenden oder ungültigen Heimreisedokumenten (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2022 scheiterte eine Dublin-Überstellung nach Schweden.

j) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten an fehlendem Begleitpersonal (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2022 scheiterten 12 Rückführungen nach Algerien und eine in den Senegal.

k) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten wegen einer Flucht bzw. eines Fluchtversuchs (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2022 sind keine Abschiebungen wegen einer Flucht oder eines Fluchtversuches gescheitert.

l) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten an einer Übernahmeverweigerung des staatlichen oder privaten Begleitpersonals (bitte nach Zielstaaten differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2021 sind keine Abschiebungen aufgrund einer Übernahmeverweigerung durch staatliches oder privates Begleitpersonal gescheitert.

m) Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche scheiterten an sonstigen Gründen?

Im ersten Halbjahr 2022 sind 39 Abschiebungen aufgrund sonstiger Umstände gescheitert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

20. Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche (bitte differenzieren) scheiterten im ersten Halbjahr 2022 vor Übergabe an die Bundespolizei (bitte zwischen Stornierung im Vorfeld und nicht erfolgter Zuführung am Flugtag differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2022 sind 10.475 Abschiebungen vor Übergabe an die Bundespolizei gescheitert.

Die Aufschlüsselung bezüglich erfolgter Stornierungen und nicht erfolgter Zuführung der Person kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Grund des Abbruchs im Sinne der Fragestellung	**Anzahl Personen**	**davon Dublin-Überstellungen**
Stornierung des Ersuchens	6.542	1.963
nicht erfolgte/verspätete Zuführung	3.683	777
sonstige Gründe	250	44

21. Gab es im ersten Halbjahr 2022 Abschiebungen trotz laufenden Asyl- oder Gerichtsverfahrens?

Falls ja, durch welche Behörde wurden diese Abschiebungen veranlasst, welche Staatsangehörigkeit hatten die Betroffenen, in welches Land wurden sie abgeschoben, und wurden sie bereits nach Deutschland zurückgeholt?

Der Bundesregierung ist kein Fall bekannt, in dem im ersten Halbjahr 2022 eine Abschiebung eines Asylantragstellenden aus Deutschland trotz eines anhängigen Asyl- und Gerichtsverfahren durchgeführt wurde.

22. Welche Angaben kann die Bundespolizei dazu machen, wie oft im ersten Halbjahr 2022 im Rahmen von Dublin-Überstellungen und Abschiebungen (bitte differenzieren) sogenannte Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zum Einsatz kamen (bitte auch nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffen und den 15 wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen aufschlüsseln)?

Im ersten Halbjahr 2022 sind bei Abschiebungen bei 458 Personen (davon 76 Dublin-Überstellungen) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt worden. Die weiteren Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

	Anzahl Personen, bei denen im Rahmen von Abschiebungen Hilfsmittel eingesetzt wurden	
	Gesamt	**davon Dublin-Überstellungen**
Staatsangehörigkeiten		
Algerien	170	5
Nigeria	42	3
Gambia	29	4
Tunesien	28	2
Irak	25	9
Türkei	20	2
Afghanistan	18	17
Pakistan	12	0
Syrien	11	8
Aserbaidschan	8	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Anzahl Personen, bei denen im Rahmen von Abschiebungen Hilfsmittel eingesetzt wurden	
	Gesamt	**davon Dublin-Überstellungen**
Ghana	8	0
Iran	7	3
Marokko	7	3
Somalia	7	3
Libanon	5	0
Guinea	4	4
Ägypten	4	0
Zielstaaten		
Algerien	164	0
Nigeria	39	0
Italien	28	22
Tunesien	26	0
Gambia	25	0
Türkei	18	0
Irak	16	0
Spanien	15	14
Pakistan	12	0
Bulgarien	8	5
Rumänien	8	5
Aserbaidschan	8	0
Ghana	8	0
Schweden	7	7
Slowenien	6	6
Griechenland	6	4

23. Wie viele Personen haben Deutschland im ersten Halbjahr 2022 mit einer finanziellen Förderung des Bundes (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany [REAG] bzw. Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany [GARP]) verlassen (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten, nach Bundesländern und nach Aufenthaltsstatus der Betreffenden vor der Ausreise differenzieren)?

Nachstehend erfolgt die Übersicht der Förderungen durch das Bund-Länder-Programm REAG/GARP differenziert nach den 15 am häufigsten vorkommenden Staatsangehörigkeiten (Staatsangehörigkeit und Herkunftsland können voneinander abweichen).

	REAG/GARP 2022 bis einschl. Juni*	
	Staatsangehörigkeit	**Personen**
1	Nordmazedonien	769
2	Irak	460
3	Albanien	448
4	Georgien	241
5	Bosnien und Herzegowina	199
6	Serbien	185
7	Russische Föderation	174
8	Algerien	142
9	Armenien	118
10	Aserbaidschan	117

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	REAG/GARP 2022 bis einschl. Juni*	
	Staatsangehörigkeit	**Personen**
11	Nigeria	91
12	Türkei	90
13	Iran, Islamische Republik	88
14	Tadschikistan	73
15	Pakistan	65
	andere Staatsangehörigkeiten	534
	Gesamt	3.794

Datenquelle: Internationale Organisation für Migration (IOM)

* Es handelt sich hier um vorläufige Zahlen (Bewilligungen).

Freiwillige Ausreisen mit REAG/GARP differenziert nach Ländern:

Land	**REAG/GARP 2022 bis einschl. Juni***
Baden-Württemberg	501
Bayern	581
Berlin	144
Brandenburg	29
Bremen	121
Hamburg	61
Hessen	193
Mecklenburg-Vorpommern	62
Niedersachsen	411
Nordrhein-Westfalen	1.067
Rheinland-Pfalz	163
Saarland	27
Sachsen	207
Sachsen-Anhalt	91
Schleswig-Holstein	75
Thüringen	61
Gesamt	**3.794**

Datenquelle: IOM

* Es handelt sich hier um vorläufige Zahlen (Bewilligungen).

Zu freiwilligen Ausreisen mit REAG/GARP differenziert nach dem Aufenthaltsstatus der Betreffenden vor der Ausreise können aus erfassungstechnischen Gründen nur die nachfolgenden Informationen zum Aufenthaltsstatus abgebildet werden:

REAG/GARP 2022 bis einschl. Juni*	
Personenkreis	
1.1	1.305
1.2	k. A.
1.3	48
1.4	1.234
1.5	1.029
1.6	k. A.
1.7	49
2	31
3	15

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

REAG/GARP 2022 bis einschl. Juni*	
Personenkreis	
4	k. A.
5	k. A.
U	63
Gesamt	**3.794**

Datenquelle: IOM

* Es handelt sich hier um vorläufige Zahlen (Bewilligungen).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt bei Personenzahlen unter zehn Personen die Eintragung „k. A.“ (keine Angabe), um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ermöglichen.

Erläuterung Personenkreise:

1 Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes wie folgt:

1.1 Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen

1.2 Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist

1.3 Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen:

a) aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§ 23 Absatz 1 AufenthG) oder zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG),

b) aus sonstigen Gründen (§ 25 Absatz 5 AufenthG), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt

1.4 Ausländer, die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen

1.5 Ausländer, die aus sonstigen Gründen vollziehbar ausreisepflichtig sind. Dies gilt im Sinne dieses Programms auch für Personen, die ein Asylbegehren geäußert, aber noch keinen rechtswirksamen Asylantrag gestellt haben.

1.6 Ausländer, die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den o. g. Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen

1.7 Ausländer, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen

2 Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG besitzen

3 Ausländer, die einen nicht zuvor genannten Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen nach §§ 22 bis 26 AufenthG besitzen

4 Ausländer, die als Familienangehörige im Rahmen eines Familiennachzugs in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und selbst nicht zur Ausreise verpflichtet sind

5 Opfer von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel

U – Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige aus der Ukraine, die keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden konnten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

24. Welche Angaben oder ungefähren Schätzungen kann die Bundesregierung ergänzend dazu machen, wie viele Personen im ersten Halbjahr 2022 mit finanzieller Förderung der Bundesländer ausgereist sind (bitte die Gesamtzahlen nennen und nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten und den Bundesländern differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen im Sinne der Anfrage vor, sodass eine Aussage zu den in die Kompetenzen der Länder fallenden Länderförderprogramme nicht möglich ist.

a) Welche Zahlen und Programme welcher Bundesländer wurden bei diesen Angaben berücksichtigt und welche nicht, und wie aussagekräftig sind diese Angaben mittlerweile?

Auf die Antwort zur Frage 24 wird verwiesen.

b) Wann ist damit zu rechnen, dass die im Mai 2020 infolge des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes geschaffenen Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister zur einheitlichen Erfassung der durch die Bundesländer geförderten Ausreisen genutzt werden können, sodass die Bundesregierung über eine valide Datengrundlage verfügt?

Für die Datenqualität des Ausländerzentralregisters (AZR) ist die zeitnahe, fehlerfreie und umfassende Dateneingabe durch die zuständigen Behörden wesentlich. Nur dadurch kann das AZR eine zuverlässige Datenquelle für alle Nutzerinnen und Nutzer darstellen. Bisher zeigen die Dateneintragungen im Kontext der Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration, dass die Speichersachverhalte nicht so umfassend befüllt wurden, dass von einer validen Datenlage ausgegangen werden kann. Dies hat unterschiedliche Ursachen, u. a. liegt dies an zeitverzögerten oder fehlenden Eintragungen im AZR sowie an den z. T. noch nicht erfolgten Anpassungen in den IT-Fachverfahren der Länder. Auch die Mehrbelastung der Ausländerbehörden im Zusammenhang mit den Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine hat Einfluss auf die Dateneintragung der Förderbewilligungen in das AZR.

Der Bund kann den Inhalt des AZR im Zusammenhang der Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration nur in begrenztem Umfang beeinflussen. Der Bund hat jedoch in Bezug auf die Förderspeichersachverhalte Arbeitshilfen erstellt, bietet Schulungen an und steht bei Fragestellungen zu den Speichersachverhalten zur Verfügung. Bund und Länder arbeiten gemeinsam an Lösungen, damit die Daten verlässlich und korrekt übermittelt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/890 vom 2. März 2022 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

25. Wie viele Personen sind nach Angaben der Bundespolizei im ersten Halbjahr 2022 freiwillig mit einer Grenzübertrittsbescheinigung ausgereist (bitte nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten und zwischen Land-, Luft- und Seeweg differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2022 sind insgesamt 11.996 Personen freiwillig mit einer Grenzübertrittsbescheinigung aus der Bundesrepublik Deutschland ausgereist. Die weiteren Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	Anzahl freiwillig ausgereister Personen
Art der Grenze	
Landweg	480
Luftweg	11.454
Seeweg	43
Postrückläufer Auslandsvertretung	19
Staatsangehörigkeiten	
Albanien	1.498
Nordmazedonien	1.037
Türkei	961
China	908
Georgien	521
Irak	509
Russland	373
Serbien	368
Indien	351
Ukraine	316
Vietnam	298
Bosnien-Herzegowina	271
Kosovo	251
Moldau	213
Katar	208

26. Wie viele ausreisepflichtige Personen mit und ohne Duldung, wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte differenzieren und jeweils nach Bundesländern auflisten) hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum 31. Juni 2022 in Deutschland auf, und was waren die fünf Hauptherkunftsländer der Ausreisepflichtigen in den einzelnen Bundesländern (bitte in absoluten und relativen Zahlen für jedes Bundesland darstellen)?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 30. Juni 2022 insgesamt 301.524 Personen ausreisepflichtig, davon besaßen 247.290 Personen eine Duldung und 54.234 Personen hatten keine Duldung.

In 191.326 der insgesamt 301.524 Fälle von ausreisepflichtigen Personen lag ein abgelehnter Asylantrag vor (davon waren 172.115 Personen mit Duldung und 19.211 Personen ohne Duldung gespeichert). Es ist darauf hinzuweisen, dass die im AZR gespeicherte Asylablehnung nicht zwingend ursächlich für die bestehende Ausreisepflicht sein muss, da diese Entscheidung grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind. Weitere Differenzierungen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ausreisepflichtige nach Land	**Ausreisepflichtige gesamt**	**Ausreisepflichtige ohne Duldung**	**Ausreisepflichtige mit Duldung**
Alle Länder	301.524	54.234	247.290
Baden-Württemberg	39.936	4.869	35.067
Bayern	38.587	8.779	29.808
Berlin	20.225	4.798	15.427
Brandenburg	9.966	2.741	7.225
Bremen	3.750	610	3.140
Hamburg	10.131	2.918	7.213
Hessen	17.390	4.045	13.345
Mecklenburg-Vorpommern	4.543	453	4.090
Niedersachsen	27.607	4.834	22.773
Nordrhein-Westfalen	74.454	10.347	64.107
Rheinland-Pfalz	12.829	2.519	10.310
Saarland	1.726	412	1.314
Sachsen	15.347	3.576	11.771
Sachsen-Anhalt	6.596	1.037	5.559
Schleswig-Holstein	13.221	1.702	11.519
Thüringen	5.216	594	4.622

Ausreisepflichtige mit abgelehntem Asylantrag nach Land	**Gesamt**	**Ausreisepflichtige ohne Duldung**	**Ausreisepflichtige mit Duldung**
Alle Länder	191.326	19.211	172.115
Baden-Württemberg	27.961	1.481	26.480
Bayern	24.552	2.824	21.728
Berlin	11.592	2.081	9.511
Brandenburg	5.335	977	4.358
Bremen	1.583	183	1.400
Hamburg	4.655	657	3.998
Hessen	9.491	1.076	8.415
Mecklenburg-Vorpommern	2.978	229	2.749
Niedersachsen	17.744	2.155	15.589
Nordrhein-Westfalen	48.635	3.615	45.020
Rheinland-Pfalz	8.719	1.021	7.698
Saarland	860	96	764
Sachsen	10.390	1.298	9.092
Sachsen-Anhalt	4.641	453	4.188
Schleswig-Holstein	8.690	705	7.985
Thüringen	3.500	360	3.140

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Ausreisepflichtige in Baden-Württemberg	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	39.936	100,00 %
Gambia	5.128	12,84 %
Nigeria	4.584	11,48 %
Irak	4.427	11,09 %
Afghanistan	3.167	7,93 %
Pakistan	1.792	4,49 %

	Ausreisepflichtige in Bayern	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	38.587	100,00 %
Nigeria	6.065	15,72 %
Irak	5.930	15,37 %
Afghanistan	3.877	10,05 %
Äthiopien	1.680	4,35 %
Ukraine	1.414	3,66 %

	Ausreisepflichtige in Berlin	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	20.225	100,00 %
Moldau (Republik)	3.221	15,93 %
Ungeklärt	2.035	10,06 %
Irak	1.748	8,64 %
Afghanistan	1.343	6,64 %
Russische Föderation	1.278	6,32 %

	Ausreisepflichtige in Brandenburg	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	9.966	100,00 %
Russische Föderation	2.236	22,44 %
Kamerun	678	6,80 %
Kenia	651	6,53 %
Afghanistan	614	6,16 %
Pakistan	537	5,39 %

	Ausreisepflichtige in Bremen	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	3.750	100,00 %
Albanien	367	9,79 %
Russische Föderation	343	9,15 %
Ghana	296	7,89 %
Serbien	259	6,91 %
Türkei	237	6,32 %

	Ausreisepflichtige in Hamburg	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	10.131	100,00 %
Afghanistan	1.207	11,91 %
Irak	880	8,69 %
Iran	712	7,03 %
Russische Föderation	650	6,42 %
Ghana	552	5,45 %

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Ausreisepflichtige in Hessen	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	17.390	100,00 %
Afghanistan	3.043	17,50 %
Irak	1.842	10,59 %
Iran	1.223	7,03 %
Pakistan	1.154	6,64 %
Äthiopien	839	4,82 %

	Ausreisepflichtige in Mecklenburg-Vorpommern	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	4.543	100,00 %
Russische Föderation	714	15,72 %
Ukraine	663	14,59 %
Afghanistan	378	8,32 %
Irak	271	5,97 %
Armenien	242	5,33 %

	Ausreisepflichtige in Niedersachsen	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	27.607	100,00 %
Irak	3.302	11,96 %
Afghanistan	1.885	6,83 %
Serbien	1.596	5,78 %
Libanon	1.276	4,62 %
Türkei	1.266	4,59 %

	Ausreisepflichtige in Nordrhein-Westfalen	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	74.454	100,00 %
Irak	9.238	12,41 %
Serbien	4.689	6,30 %
Afghanistan	3.948	5,30 %
Nigeria	3.741	5,02 %
Guinea	3.596	4,83 %

	Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	12.829	100,00 %
Afghanistan	2.499	19,48 %
Pakistan	752	5,86 %
Irak	752	5,86 %
Somalia	731	5,70 %
Armenien	624	4,86 %

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	Ausreisepflichtige in Saarland	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	1.726	100,00 %
Syrien	273	15,82 %
Irak	158	9,15 %
Serbien	142	8,23 %
Afghanistan	113	6,55 %
Türkei	108	6,26 %

	Ausreisepflichtige in Sachsen	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	15.347	100,00 %
Russische Föderation	1.693	11,03 %
Irak	1.448	9,44 %
Afghanistan	1.086	7,08 %
Pakistan	1.011	6,59 %
Libanon	1.006	6,56 %

	Ausreisepflichtige in Sachsen-Anhalt	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	6.596	100,00 %
Indien	822	12,46 %
Russische Föderation	467	7,08 %
Afghanistan	426	6,46 %
Benin	411	6,23 %
Guinea-Bissau	391	5,93 %

	Ausreisepflichtige in Schleswig-Holstein	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	13.221	100,00 %
Irak	2.586	19,56 %
Afghanistan	2.221	16,80 %
Armenien	1.516	11,47 %
Russische Föderation	1.018	7,70 %
Iran	921	6,97 %

	Ausreisepflichtige in Thüringen	**Anteil**
alle Staatsangehörigkeiten darunter:	5.216	100,00 %
Irak	936	17,94 %
Afghanistan	758	14,53 %
Russische Föderation	459	8,80 %
Serbien	280	5,37 %
Nordmazedonien	268	5,14 %

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

27. Geht die Bundesregierung weiterhin davon aus, dass Abschiebungen in den Irak momentan „planbar und auch durchführbar“ sind (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 17 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/1402), und falls nein, welche diesbezüglichen Einschränkungen gibt es nach ihrer Kenntnis, bzw. welche Personengruppen können unter welchen Voraussetzungen (Straftatbestände, Passpapiere) in den Irak abgeschoben werden (bitte zwischen Nordirak und Zentralirak differenzieren)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind Rückführungsmaßnahmen nach Irak planbar und durchführbar. Derzeit sind nur Rückführungen nach Bagdad möglich.

a) Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass die irakischen Behörden im ersten Halbjahr 2022 eine Reihe von Abschiebungen von Personen, die nicht wegen einer Straftat verurteilt worden waren, storniert hätten, wie dies den Fragestellerinnen und Fragestellern aus der anwaltlichen Praxis berichtet wurde, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

b) Sehen die irakischen Behörden unbegleitete Abschiebungen, bei denen die betroffenen Personen von der Polizei zu Hause abgeholt und zum Flughafen gebracht, dann aber mit ihrem von den Behörden gekauften Ticket allein zum Flugzeug geschickt werden, nach Kenntnis der Bundesregierung als Abschiebungen oder als sog. freiwillige Ausreisen an?

Wie irakische Behörden unbegleitete Abschiebungen deuten, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

28. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche weiteren Abschiebeflüge die Grenzagentur Frontex vorbereitet, nachdem sie Ende Januar 2022 erstmals einen Abschiebeflug nach Albanien mit mehreren Zwischenstopps in EU-Staaten organisiert und durchgeführt hatte („First Frontex-led return operation“, Pressemitteilung vom 29. Januar 2022), und inwiefern plant die Bundesregierung eine Beteiligung an solchen von Frontex organisierten Abschiebungen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind weitere durch Frontex geführte Rückführungsmaßnahmen möglich. Valide Informationen liegen der Bundesregierung gegenwärtig nicht vor. Die Frage einer Beteiligung hängt maßgeblich vom jeweiligen Bedarf der Länder und eventuell von den von Frontex kommunizierten Rahmenbedingungen ab.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage

Zu Fragen 13a bis 13e:

Die Angaben zur Beantwortung der Fragen 13a bis 13e sind in der nachfolgenden Tabelle zu Sammelrückführungen aufgelistet:

Datum	Abflughafen	Zielstaaten	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Beteiligte Länder/BPOL	Federführender Staat/Umsetzung der Rückführung	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
05.01.2022	Berlin	Moldau, Bosnien-Herzegowina	46	53	BE, HH	BPOL	95.080 EUR	Ja
12.01.2022	Frankfurt/ Main	Pakistan	51	96	BB, BW, BY, HH, NI, NW, RP, BPOL	BPOL	316.305 EUR	Ja
18.01.2022	Hannover	Bangladesch	26	75	NW	BPOL	375.080 EUR	Ja
19.01.2022	Leipzig	Tunesien	17	50	SN, BW, HE, BPOL	BPOL	62.913 EUR	Ja
20.01.2022	Berlin	Georgien	43		BB, BW, BY, HE, HH, NI, NW, RP, SH, SN, BPOL	BPOL	95.000 EUR	Ja
21.01.2022	Berlin	Moldau	61	72	BE, BY, BW	BPOL	81.850 EUR	Ja
25.01.2022	Düsseldorf	Albanien	2	6	NW	Frontex	20.875 EUR	Ja
26.01.2022	Berlin	Russische Föderation	15	38	BB, BE, BY, NW, TH	BPOL	69.520 EUR	Ja
01.02.2022	Düsseldorf	Nordmazedonien, Serbien	73	47	NW	BPOL	90.080 EUR	Ja
08.02.2022	Frankfurt/ Main	Slowenien	12	20	HE, SL	BPOL	32.260 EUR	Nein
08.02.2022	Düsseldorf	Albanien, Kosovo	59	46	NW, HE, HH, SH, MV	BPOL	94.080 EUR	Ja
08.02.2022	München	Pakistan	34	97	BE, BPOL, BY, RP, SN	BPOL	344.105 EUR	Ja
09.02.2022	Leipzig	Tunesien	15	53	SN, BW, HE, SL, TH, HH	BPOL	62.913 EUR	Ja

Datum	Abflughafen	Zielstaaten	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Beteiligte Länder/BPOL	Federführender Staat/Umsetzung der Rückführung	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
10.02.2022	Frankfurt/ Main	Nordmazedonien, Serbien	67	57	BY, HE, ST, TH, HH, SL, SH, BB	BPOL	70.050 EUR	Ja
11.02.2022	Berlin	Moldau, Bosnien-Herzegowina	65	58	BE, BY, BB, NW, RP,HE	BPOL	66.550 EUR	Ja
15.02.2022	München	Bulgarien	2	18	BY	BPOL	47.050 EUR	Nein
15.02.2022	Düsseldorf	Aserbaidschan	39	47	NW, HE, SH,	BPOL	165.280 EUR	Ja
17.02.2022	Hannover	Russische Föderation	25	61	BB, BE, BY, HE, NI, NW, SH, TH	BPOL	69.150 EUR	Ja
22.02.2022	Köln/Bonn	Ghana	13	52	BPOL, BW, HE, NW, SN	BPOL	199.930 EUR	Ja
22.02.2022	Berlin	Moldau, Serbien	68	52	BPOL, BE, NI, TH, ST, HH	BPOL	65.050 EUR	Ja
24.02.2022	Berlin	Rumänien	5	28	BPOL, BE, TH, HH,NI	BPOL	46.050 EUR	Nein
24.02.2022	Leipzig	Georgien, Armenien	11	29	SN	Österreich		Ja
03.03.2022	Berlin	Georgien	28		BE, HH, BY, NI, BW, MV, NW, TH, BB, ST	BPOL	97.500 EUR	Ja
08.03.2022	Hannover	Pakistan	26	96	BB, BW, BY, HE, NI, NW, RP, SH, SN	BPOL	337.746 EUR	Ja
10.03.2022	München	Griechenland	5	13	BY	BPOL	53.850 EUR	Nein
15.03.2022	Düsseldorf	Nigeria	30	89	NW, RP, BW, BY, BPOL, BB	BPOL	415.080 EUR	Ja
15.03.2022	Leipzig	Spanien	14	52	ST, MV, RP, BW	BPOL	60.050 EUR	Nein
16.03.2022	Leipzig	Tunesien	14	60	SN, BW, MV, HE, NW, BE	BPOL	62.913 EUR	Ja
22.03.2022	Düsseldorf	Nordmazedonien, Serbien	87	56	NW	BPOL	100.880 EUR	Ja
29.03.2022	Hannover	Ghana	16	57	BW, BY, MV, NW, SH	BPOL	219.070 EUR	Ja
29.03.2022	München	Aserbaidschan	38	78	BY	BPOL	139.160 EUR	Ja

Datum	Abflughafen	Zielstaaten	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Beteiligte Länder/BPOL	Federführender Staat/Umsetzung der Rückführung	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
30.03.2022	Frankfurt/ Main	Tunesien	14	38	BW, HE, BY, NW, NI	BPOL	62.950 EUR	Ja
05.04.2022	München	Rumänien	13	26	BY	BPOL	54.520 EUR	Nein
07.04.2022	Hannover	Armenien	25	80	SH, RP, TH, BB, HE, NW	BPOL	80.050 EUR	Ja
07.04.2022	München	Georgien	58		BY, TH, NI, BB, SN, BW	BPOL	102.000 EUR	Ja
12.04.2022	München	Nigeria	30	92	BY, BW, NW, RP	BPOL	408.440 EUR	Ja
13.04.2022	Leipzig	Tunesien	16	54	SN, BW, MV, NW, HH	BPOL	65.413 EUR	Ja
13.04.2022	Berlin	Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien	75	56	BE,BB,ST, BY,NW, TH	BPOL	73.850 EUR	Ja
20.04.2022	München	Armenien	11	37	BY	BPOL	82.093 EUR	Ja
21.04.2022	Düsseldorf	Georgien	46		NW, RP, BY, HE, SN, BW, SH	BPOL	102.000 EUR	Ja
26.04.2022	München	Pakistan	32	72	BY, BW, HE, NI, RP, SN	BPOL	435.080 EUR	Ja
26.04.2022	Hamburg	Albanien, Kosovo	80	75	NI, NW, SN, BY, TH, SH, HH, HE	BPOL	127.080 EUR	Ja
28.04.2022	Hannover	Ghana	19	66	BE, HH, MV, NW, SH, ST,	BPOL	209.550 EUR	Ja
05.05.2022	Leipzig	Georgien	43		SN, ST, SH, BW, BY	BPOL	97.500 EUR	Ja
10.05.2022	München	Nigeria	29	79	BW, BY, HB	BPOL	427.862 EUR	Ja
10.05.2022	Düsseldorf	Serbien, Nordmazedonien	93	54	NW	BPOL	96.080 EUR	Ja
11.05.2022	Leipzig	Tunesien	7	34	SN, BW, BY, NW, BPOL	BPOL	68.876 EUR	Ja
16.05.2022	Berlin	Serbien	36	57	BE, HE, MV, NI, TH	BPOL	68.050 EUR	Ja
19.05.2022	Düsseldorf	Aserbaidschan	29	49	NW, NI, HE, BY, RP	BPOL	139.920 EUR	Ja

Datum	Abflughafen	Zielstaaten	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Beteiligte Länder/BPOL	Federführender Staat/Umsetzung der Rückführung	Kosten Fluggerät	Kostenerstattung durch Frontex
24.05.2022	München	Serbien, Nordmazedonien	66	59	BY, BW, MV, NW, SN, ST, TH	BPOL	80.200 EUR	Ja
27.05.2022	Berlin	Armenien	17	37	BE, BY, SH	BPOL	97.550 EUR	Ja
31.05.2022	Düsseldorf	Albanien, Kosovo	64	57	NW, NI, SH, BY	BPOL	124.080 EUR	Ja
01.06.2022	Leipzig	Vietnam	15	56	BW, BE, BB, SN	BPOL	448.080 EUR	Ja
02.06.2022	München	Georgien	40		BY, BW, NW, NI, HE	BPOL	102.000 EUR	Ja
07.06.2022	Leipzig	Pakistan	16	65	BW, BY, NI, NW, SN	BPOL	505.080 EUR	Ja
08.06.2022	München	Gambia	18	73	BW, BY	BPOL	290.080 EUR	Ja
14.06.2022	Düsseldorf	Nigeria	28	93	BW, BY, NW, RP	BPOL	480.080 EUR	Ja
15.06.2022	Leipzig	Tunesien	24	50	SN, BY, NW, NI, TH, HE, BE, BPOL	BPOL	68.876 EUR	Ja
22.06.2022	Berlin	Bosnien-Herzegowina, Kosovo	70	62	BE, HE, BB, BY, BW, NW, ST, HH	BPOL	81.550 EUR	Ja
23.06.2022	Hannover	Georgien	50		BW, HH, MV, NW, NI, ST, SH, BPOL	BPOL	105.800 EUR	Ja

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333